

Infobrief 3: Absonderungsentscheidungen bei Schüler*innen

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

gemäß Corona Schutzverordnung des Landes Hessen (zuletzt geändert am 13.12.2021) und Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zur Kontaktpersonennachverfolgung vom 14.12.2021 wird Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften, die im Rahmen einer Teststrategie seriell getestet werden, die **Möglichkeit eröffnet, als COVID-19-Infizierte oder betroffene Kontaktperson die generell vorgesehene Absonderungsdauer zu verkürzen**, um möglichst frühzeitig wieder die Schule besuchen zu dürfen. Hierfür ist die **Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Nachweises notwendig**, dies gilt nun auch für „Omikron“!

- Für **Infizierte** ist dies frühestens am 7. Tag nach Infektions-Feststellung mittels eines negativen Nukleinsäure-Nachweises (z.B. PCR) möglich.
- Für **Kontaktpersonen** einer infizierten Person, die komplett symptomfrei sein müssen, ist dies - **unabhängig** von dem Setting, in dem der Kontakt stattfand - frühestens am 5. Tag nach dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person (im Haushaltsetting der Tag des positiven Nachweises bei dem Haushaltsangehörigen) mittels Antigen-Test (z. B. Bürgertestung) oder Nukleinsäure-Nachweis (z.B. PCR) möglich.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über unsere Durchführung informieren:

Nach Bekanntwerden des Status ‚Infiziert‘ oder ‚Kontaktperson‘ bei einem Schüler, einer Schülerin oder Lehrkräften informiert das Gesundheitsamt die Betroffenen (bzw. deren Erziehungs-/Sorgeberechtigten) und die betroffene Schule über das frühestmögliche Datum der Aufhebung der Isolierung/Quarantäne nach Vorlage eines negativen Testergebnisses.

Nehmen die jeweils betroffenen Schüler*innen (und deren Eltern) oder die Lehrkräfte dieses Angebot wahr, legen Sie den entsprechenden negativen SARS-CoV-2-Test bei Wiederaufnahme des Schulbesuches einer von der Schulleitung benannten Person vor.

Hierüber ist zum Abschluss eine kurze Nachricht an das Gesundheitsamt notwendig.

Um die Anzahl möglicher Kontaktpersonen einer infizierten Person im Raum Schule auf ein Minimum zu reduzieren, ist es zwingend erforderlich, dass die Regeln des Hygieneplans – vor allem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, Lüftung, Abstand - einzuhalten sind. Dies gilt auch beim Zusammentreffen mehrerer Personen außerhalb des Unterrichts, wie etwa im Lehrerzimmer, in Konferenz- und Besprechungsräumen etc.

Die schulbezogenen Regelungen der Corona-Schutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Ihr Gesundheitsamt Darmstadt-Dieburg

Darmstadt, 07.01.2022